

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 20

Teil A - Planzeichnung 1:1000



Zeichenerklärung
Es gilt die Planzeichnungsordnung vom 18. Dezember 1990.

1. Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 3, 4, 11 BauNVO)

- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SO Kur Sondergebiet Kurdenkern (§ 11 BauNVO)
- SO TI Sondergebiet Touristische Infrastruktur (§ 11 BauNVO)
- SO Hotel Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GR Grundflächenzahl
- GRZ Grundrindflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- TH Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
- FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
- DN Dachneigung

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22, 23 BauNVO)

- Baufinie
- Baugrenze

Verkehrsmittel

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- KWD Krüppelwalmdach
- ZD Zeltdach

Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenebegrenzungslinie
- Straßeneverkehrsfäche
- Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsbenutzter Bereich
- Gehweg
- Verkehrsgrün

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Parkanlage (öffentlich)
- Hausgarten (privat)

Sukzessionsfläche

- Strandwall / Düne (öffentlich)
- Landesschutzdäch (nachrichtliche Übernahme, öffentlich)
- Erlenbruch (öffentlich)
- Schilf - Landröhricht (privat)

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

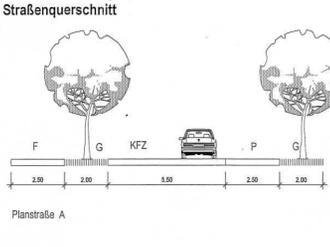
- Wasserfläche
- Regenrückhaltebecken
- Fläche für den Hochwasserschutz

Flehen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Wald

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b u. Abs. 6 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Flurstücksnummern
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Erhalten von Sträuchern



Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Blotverachtach nach § 20 NatSchG
- Umgrenzung von Erhaltungsflächen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Stellplätze
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 9 Nr. 1 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- künftig fortfallend
- Flurstücksnummer
- Böschung
- Nr. des Eingriffsgebietes

Teil B - Text

Es gilt die Bauzeichnungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 12) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.10.1993 (BGBl. I S. 496)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 3, 4, 11 BauNVO)

- Bei den festgesetzten Reinen Wohngebieten sind Läden, nichtfördernde Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke ausnahmsweise nicht zulässig.
- In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.
- Im Sondergebiet Hotel sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften sowie Sport-, Erholungs- und Vergnügungsbetriebe sowie Räume zur Unterbringung des Betriebspersonals zulässig.
- In den festgesetzten Sondergebiet Touristische Infrastruktur sind nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen zu kulturellen Zwecken zulässig.
- In dem festgesetzten Sondergebiet Kur sind nur Gebäude und Einrichtungen zum Betrieb eines Kurheilbades sowie Räume zur Unterbringung des Betriebspersonals zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB §§ 16, 18 und 20 BauNVO)

- Bei der Ermittlung der Grund- bzw. Geschosflächen sind die Flächen von vollständig unterirdisch angeordneten Garagen bzw. Garagenschächten einschließlich der notwendigen Zufahrten nachzutragen.
- Bei der Ermittlung der Geschosflächen sind die Flächen von Außenbalkonen in anderen Geschossen als Vollgeschossen bis zu einer lichten Höhe von 2,00 m, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt im Allgemeinen die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante Erdgeschosswand).
- Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhen im Sondergebiet Hotel gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße.
- In den WR-Gebiet ist pro Wohngebäude bzw. Hausanlage nur 1 Wohnung zulässig.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB § 12 BauNVO)

- Im festgesetzten Sondergebiet Hotel sind oberirdisch angeordnete Garagen und Stellplätze nicht zulässig.
- Unterirdisch angeordnete Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Innhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist der Raum zwischen 0,70 m bis 2,50 m von sich ausgrenzenden Hochbauten als auch hochwüchsigen Pflanzen mit einer Kronenansatzhöhe unter 2,50 m freizuhalten.
- Auf dem Flurstück 202 (hinter dem Weichhaus) ist ein solches Gewässer anzulegen. Das sind ungenutzte Erdbecken sind. Die Flächen des Krüppelwassers ist ungenutzte zu gestalten. Es sind Bäche, Bächen und Gewässer vorzuziehen. Die Teilerosion soll sich an eine möglichst geringfügige Wasserführung der festen Stelle orientieren. Vorhandene Pappeln sind zu erhalten und durch Randbepflanzungen heimischer Sträucher (gem. Angabe in der Begründung) zu ergänzen. Das Krüppelwasser ist zu umranden, daß das Gewässer für spielende Kinder nicht zugänglich ist.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die beiden Stiche auf den Flurstücken 104 und 1104, wo anzulegende Stellplätze sind nur in wassergebundener Form oder in vollständig wasser- und luftdurchlässigen Plastermaterialien zu besetzen.
- Auf dem Flurstück 202 (hinter dem Weichhaus) ist ein solches Gewässer anzulegen. Das sind ungenutzte Erdbecken sind. Die Flächen des Krüppelwassers ist ungenutzte zu gestalten. Es sind Bäche, Bächen und Gewässer vorzuziehen. Die Teilerosion soll sich an eine möglichst geringfügige Wasserführung der festen Stelle orientieren. Vorhandene Pappeln sind zu erhalten und durch Randbepflanzungen heimischer Sträucher (gem. Angabe in der Begründung) zu ergänzen. Das Krüppelwasser ist zu umranden, daß das Gewässer für spielende Kinder nicht zugänglich ist.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Gebäude zum Anpflanzen von Bäumen (Einzeibaum für Straßenbegrünung)
Hochstamm, SU mindestens 15-18 cm:
Aesculus hippocastanum
Tilia cordata
Acer pseudoplatanus
Rokastanie
Weidenröschen
Bergahorn
Gebäude zum Anpflanzen von Hecken (Stäucher zur Waldrandoptimalisierung und Gebietsbegrenzung)
2zv-Baumstulw, Sträucher 80-100 bzw. Halster:
Acer campestre
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Salix alba
Sotus aucuparia
Eucynmus europaeus
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Prunus spinosa
Salix nigra
Sambucus racemosa
Viburnum opulus
Feldahorn
Schwarzerle
Hainbuche
Silberweide
Eberesche
Gew. Pfaffenhütchen
Gew. Haselnährchen
Gewächse Traubenbesinche
Schlehe
Orcheneide
Schwarzer Holunder
Gew. Schneeball
- Gebäude zum Anpflanzen von Hecken (Schrittlänge entlang des Fußweges d)
2zv-Baumstulw, Sträucher 60-100 bzw. Halster:
Acer campestre
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Ligustrum vulgare
Feldahorn
Schwarzerle
Hainbuche
Rothbuche
Gew. Liguster

7. Regelungen zur Ordnung der Kosten von Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

- Nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 zu erbringender Ausgleich ist durch Zuordnung von ideellen Teilflächen im Ausgleichsbauplan A 2 in nachfolgenden Flächenquoten berechneten:
Eingriffsgebiet a 2.057 m²
Eingriffsgebiet b 843 m²
gesamt 2.900 m²

8. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 18 BauO M-V)

- Im gesamten Plangebiet sind nur rote oder braune Sichtbaueverfassungen, glatte Putzflächen und Kriepweiden anzuführen. Auf dem Flurstück 204 sind auch Mansarddächer zulässig. Als Dachbedeckungen sind nur rote, braune oder braune unglasierte Ziegel- oder Pfannenbedeckung bzw. Reedeckung zulässig. Die Sondergebiete Touristische Infrastruktur sind davon ausgenommen.

(3) Garagen und Nebengebäude sind in gleicher Fassadengestaltung wie die zugehörigen Hauptgebäude oder als dunkelbraune oder grüne Holzelemente herzustellen. Garagentore und Dächer der Nebengebäude sind als Warm- oder Satteldach mit einer Dachneigung von 20°, 40° oder 60°, rotbraun oder brauner Ziegel- oder Pfannenbedeckung oder als begrüntes Dach zu errichten. Begrünte Dächer sind auch flächendeckend zulässig.

(4) Dachaufbauten nur als Giebelgaube, Trapezgaube oder Fledermausgaube zulässig. Diese Dachaufbauten sind zu einer Gesamthöhe von einem Drittel der jeweiligen Traufhöhe zulässig. Dachflächenfenster sind nur auf den der Straßenseite abgewandten Dachflächen zulässig und dürfen dort eine Fläche von jeweils 0,8 m² nicht überschreiten. Dachaufbauten sowie Dachflächenfenster müssen zum First und zur Traufe jeweils mind. 1,00 m sowie zum Umgang mind. 3,00 m Abstand einhalten. Die Unterkante aller Dachaufbauten bzw. Dachflächenfenster muß je Dachseite eine Flucht bilden.

(5) Der Dachüberstand darf maximal 0,5 m betragen. Bei reetgedeckten Gebäuden darf der Dachüberstand maximal 0,8 m betragen.

(6) Die Traufkante darf nicht unterbrochen werden, ausgenommen davon sind Zwerchgiebel. Die festgesetzte max. Traufhöhe (Schrittpunkt zwischen Außenwand und äußeren Dachauf) gilt für alle Traufen des Gebäudes (ausgenommen Traufen von Dachgauben und Zwerchgiebel).

(7) Fenster müssen als stehende Formate erscheinen. Fenster ab einer Größe von 0,5 m² sind mit einer nach außen hervorstehenden Sprossenstellung zu versehen, so daß jeweils max. 0,5 m² große Scheibenflächen entstehen. Sprossen in Scheibenverbleiben sind unzulässig. Die maximale Fenstergröße beträgt 4,0 m².

(8) Einfriedungen sind nur als einfache Laternenmauer mit vertikaler Lattung bis zu einer Höhe von 1,20 m, als Stäucher oder Hecke bis zu einer Höhe von 1,50 m oder als Freistandmauer zulässig. Drahtzaune sind nur in Verbindung mit einer Mauer, die Hecke errichtet werden.

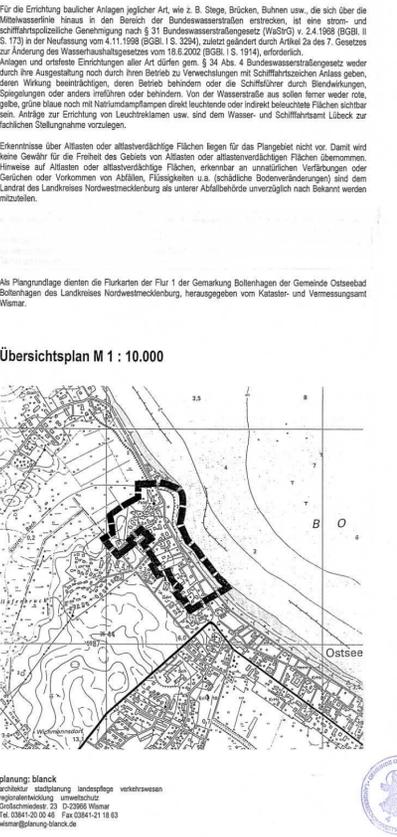
(9) Innhalb der privaten Grünflächen (Vorgartenbereich) dürfen Zäune zum Grundstück eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Vorgärten dürfen nicht als Stell- oder Lagerplätze oder als Arbeitsfläche genutzt werden.

(10) Sichtbar angebrachte Rollädenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig.

(11) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in Form eines Hinweiszeichens in einer max. Größe von 0,8 qm fläch auf der Außenwand des Gebäudes zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Leuchttafeln sowie Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(12) Oberirdische Gas- oder Ölbaltler sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

(13) Wer vorzeitig oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig i. S. des § 94 Abs. 1 Nr. 1 BauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.



Auftrag des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 2141, ber. i. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 469, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 500), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Alt-Boltenhagen zwischen der nordöstlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 6a und dem Neuen Weg im Westen, dem Klützer Bach und den Schillbrüchchen im Norden und Nordwesten, einer ca. 10 bis 20 m landseitig zur Küste verlaufenden Linie Nordosten und Osten sowie einer ca. 100 m nördlich zum Kreisverkehr verlaufenden Linie im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4. April 1999 und der Erweiterung des Plangebietes vom 3. Juni 1999. Die optische Bekenntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 14.07.1999 in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" erfolgt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPG M-V vom 5. Mai 1998 zuletzt mit Schreiben vom 9.3.2004 betitelt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 28.06.04 wird als nicht dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzlinie des Bebauungsplans ist eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverändliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vom Katasteramt Wismar nicht abgefragt wurde.

Wismar, den 28.06.04 *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 29.3.05 (Siegel) *W. W. W.*
Die Bürgermeisterin

Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 14.1